



Verwaltungsgericht • Postfach 20 08 60 • 40105 Düsseldorf

25. März 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Frau



Verwaltungsgerichtliches Verfahren

█. / . Stadt Krefeld

Anlage

1

Sehr geehrte Frau █

Sie werden um

- Kenntnis- und eventuelle Stellungnahme
gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

█
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig.

Sprechzeiten:

Mo – Fr 08:30 - 12:30 Uhr
Do 13:30 - 14:30 Uhr

Telefon 0211 8891-0
Telefax 0211 8891-4000
www.vg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle U-Bahnlinien vom Hbf
Richtung Heinrich-Heine-
Allee bis Haltestelle
Steinstraße/Königsallee

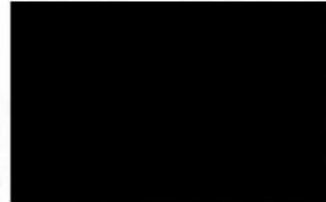


KREFELD

Stadt Krefeld | 56 | 47792 Krefeld

DER OBERBÜRGERMEISTER
Fachbereich Migration und Integration

Verwaltungsgericht Düsseldorf
8. Kammer
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf
per beBPO



Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

21. März 2024

Verwaltungsgerichtliches Verfahren

./. Stadt Krefeld

Anliegend wird die Akte der Klägerin (Bl. 1- 212) zum obengenannten Verfahren übersendet.

Es wird beantragt die Klage abzuweisen und der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Klägerin hatte am Dienstag, 19.03.2024 einen Termin zur Abgabe ihres Antrags und der Loyalitätserklärung. Da die Klägerin an diesem Tag nicht in der Lage war, die hier im Rahmen der Abgabe der Loyalitätserklärung gestellten Fragen zu beantworten, fand am 21.03.2024 ein erneuter Termin statt, diesmal erfolgreich.

Da im vorliegenden Fall lediglich eine Einbürgerung nach § 9 StAG in Betracht kommt, müssen nun noch die Rückmeldungen der Sozialleistungsträger abgewartet werden. Dies kann einige Wochen dauern.

Die Klage ist abzuweisen, da ein zureichender Grund i. S. d. § 75 S. 3 VwGO für die Verzögerung vorliegt.

Bezüglich der Vorlage eines zureichenden Grundes führt das OVG Saarland folgendes aus:

„Ob ein „zureichender Grund“ für das Ausbleiben einer behördlichen Entscheidung vorliegt, ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Bei der Beurteilung dieser Frage sind die vielfältigen Umstände, die auf Seite der Behörde eine verzögerte Entscheidung dem Grunde rechtfertigen können, ebenso zu berücksichtigen wie eine etwaige besondere Dringlichkeit der Angelegenheit aus der Sicht des Klägers. Ein Grund kann jedoch nur dann zureichend i.S.d. § 75 Satz 3 VwGO sein, wenn er mit der Rechtsordnung im Einklang steht und im Licht der Wertentscheidungen des Grundgesetzes, vor allem der Grundrechte, als zureichend angesehen werden kann. Ein besonderer Umfang und besondere Schwierigkeiten der Sachaufklärung oder die außergewöhnliche Belastung einer Behörde, auf die durch organisatorische Maßnahmen nicht kurzfristig reagiert werden kann, können zureichende Gründe für eine Verzögerung sein. Anders verhält es sich, wenn eine Überlastung von längerer Dauer vorliegt, die auf ein strukturelles Organisationsdefizit zurückzuführen ist.¹⁰ Besteht eine andauernde (permanente) Arbeitsüberlastung der Sachbearbeiter, ist es Aufgabe des zuständigen Ministeriums bzw. der Behördenleitung, für hinreichenden Ersatz zu sorgen beziehungsweise entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.“ (OVG Saarland, Beschluss v. 02.11.2023, 2 E 123/23)

Auch die Stadt Krefeld sieht sich mit steigenden Antragszahlen – insbesondere durch das Erreichen der zeitlichen Voraussetzungen syrischer Staatsangehöriger, die in den Jahren 2015/2016 ins Bundesgebiet einreisten – konfrontiert. Zudem steigen bereits jetzt die Beratungsanfragen in Erwartung der Novellierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes an.

Hierzu wurden bereits frühzeitig Maßnahmen personeller Art getroffen, die jedoch erst in Zukunft ihre volle Wirksamkeit entfalten werden. Der erhöhte Personalbedarf wurde frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen wie Stellenbesetzungsverfahren ergriffen. Von der Ausschreibung bis zum tatsächlichen Dienstantritt vergehen jedoch einige Monate. Zudem muss das neu eingestellte Personal zunächst angeleitet werden und ist daher nicht sofort als vollwertige Sachbearbeitung einzustufen. Die Einarbeitung stellt zudem einen Mehraufwand für die bereits vorhandenen Mitarbeiter dar, sodass von nicht von einem Sofort-Effekt ausgegangen werden kann. Gerade in einem rechtlich komplexen Bereich wie dem Einbürgerungsrecht ist mit einer längeren Einarbeitungszeit zu rechnen. Dies führt indes zunächst zu einer weiteren Verzögerung in der Antragsbearbeitung.

Die Klägerin stellte ihren Antrag im August 2023 und wartete somit „lediglich“ sieben Monate auf dessen Bearbeitung. Dies stellt einen subjektiv langen Zeitraum dar, jedoch entstanden der Klägerin bislang keine außerordentlichen Nachteile, die über die Vorenthaltung der Vorteile, die mit einer Einbürgerung verbunden sind, hinausgehen. Zusammenfassend ist angesichts der derzeitigen und von der Behörde nicht beeinflussbaren Belastungssituation davon auszugehen, dass die Bearbeitungsdauer vorliegend noch in einem angemessenen Zeitraum im Sinne des § 75 VwGO befindet. Die dort genannte Dreimonatsfrist stellt lediglich die Mindestbearbeitungsdauer in einfachsten Angelegenheiten des öffentlichen Rechts dar, vor der in keinem Fall eine zulässige „Untätigkeitsklage“ erhoben werden darf.